

Abänderungsantrag

der Abgeordneten DDr. Fuchs, Wurm
und weiterer Abgeordneter

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabegesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Firmenbuchgesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird (Abgabenänderungsgesetz 2014 - AbgÄG 2014), 24 d.B.

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Das Abgabenänderungsgesetz 2014, 24 d.B., in der Fassung des Ausschussberichtes, wird wie folgt geändert:

„Artikel 14 wird gestrichen.“

Begründung

Die umgangssprachlich als „Sektsteuer“ bekannte Schaumweinsteuer wurde vor zwölf Jahren abgeschafft, da es sich dabei aufgrund der Aufkommenshöhe um eine Bagatellsteuer handelt.

Primär belastet man mit der Wiedereinführung der Schaumweinsteuer die österreichische Sekthersteller und deren inländische Zulieferer, im Gegensatz zu den ausländischen Billigzulieferern, die weiterhin wettbewerbsverzerrend nach Österreich liefern können.

Mit der Wiedereinführung der Schaumweinsteuer belastet man rund 3.000 Winzerfamilien, vor allem in strukturell schwachen Grenzgebieten Niederösterreichs und dem Burgenland.

